



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 318-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.412

Eingereicht am: 03.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/in)
Amstutz (Sigriswil, SVP)
Gerber (Schüpfen, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 620/2021 vom 19. Mai 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Zonenkonformität und umweltrechtliche Zulässigkeit des TCS-Campingplatzes Gampelen umsetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf dem Gemeindegebiet von Gampelen folgende Umzonung zusammen mit der Gemeinde Gampelen umzusetzen:

1. Die Parzelle Nr. 1600 bzw. Nr. 1601 ist in eine Zone für öffentliche Nutzung (Campingplatzzone) umzuwandeln. Gleichzeitig ist die Parzelle auf die erforderliche Grösse zu reduzieren.
2. Die vom Verwaltungsgericht geforderte umweltrechtliche Zulässigkeit des heutigen Campingplatzes muss beurteilt werden.
3. Der vorgesehene Ersatzstandort ist in eine Öko-Fläche umzuwandeln und dem Naturschutzgebiet Fanel zuzuteilen.

Begründung:

Auf der Parzelle Nr. 1600 und Nr. 1601 besteht seit mehr als 60 Jahren ein Campingplatz mit teilweise festen Standplätzen und zum Teil Mietplätzen für Touristen. Der Platz am heutigen Standort ist sehr beliebt. Sowohl die Gemeinde, die Region, aber vor allem auch die Touristen wollen den Platz am heutigen Standort unbedingt behalten.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat am 8. Dezember 2017 vom Kanton Bern gefordert, dass er die umweltrechtliche Zulässigkeit des heutigen Campingplatzes beurteilt. Bisher hat sich die Regierung dieser Anforderung widersetzt.

In unmittelbarer Nähe besitzt der Kanton Bern die Ersatzparzelle. Diese Parzelle wird heute landwirtschaftlich genutzt und wird von der Stiftung Tannenhof gepachtet. Die Parzelle grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet Fanel an und eignet sich ausgezeichnet zur Gestaltung einer Öko-Fläche zur Ergänzung des Naturschutzgebiets Fanel und als Ersatz für die Umzonung des bestehenden Campingplatzes in eine Zone

für öffentliche Nutzung bzw. in eine Campingplatzzone. Mit der Unterstützung bei einer solchen Umzonung kommt der Kanton einem grossen Anliegen der Bevölkerung, der Anwohner, der Region aber auch der Touristen entgegen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Ziffer 1 Umwandlung in Campingplatzzone

Die Motionäre verlangen vom Regierungsrat, den TCS-Campingplatz in Gampelen am heutigen Standort zu erhalten und die Parzelle Nr. 1600 bzw. Baurecht Nr. 1601 in eine Campingzone umzuwandeln.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Gemeinde, die Region, aber auch die Touristinnen und Touristen den Weiterbetrieb des TCS-Campingplatzes Gampelen am Neuenburgersee wünschen. Im Rahmen der Beantwortung verschiedener Vorstösse im Grossen Rat hat der Regierungsrat mehrfach erläutert, dass es keine rechtlichen Möglichkeiten gibt, den Campingplatz am heutigen Standort zu legalisieren. Das Gelände im Eigentum des Kantons Bern befindet sich in einer kantonalen Schutzzone, die von mehreren Bundes-Schutzgebieten überlagert wird (vgl. dazu Ziffer 2). Die Schaffung einer Zone für öffentliche Nutzung (Campingplatzzone) und eine Legalisierung des Campingplatzes ist aufgrund dieser Schutzbestimmungen rechtlich nicht möglich. Davon ist man auch bei den Gesprächen zwischen dem Kanton Bern, dem TCS und den Umweltverbänden ausgegangen.

Ziffer 2 Beurteilung der umweltrechtlichen Zulässigkeit

Das Verwaltungsgericht hiess bekanntlich mit Entscheid vom 8. Dezember 2017 die Beschwerde gegen die Verlängerung der Verträge betreffend Camping Fanel in Gampelen gut und hob den Regierungsratsbeschluss auf. Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass der Kanton in jedem Fall verpflichtet sei, die bundesrechtlichen Bestimmungen anzuwenden und die Vereinbarkeit des Campingplatzes mit den Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung zu prüfen.

Der Regierungsrat erinnert daran, dass das Gebiet des TCS-Campingplatzes Gampelen eine sehr hohe Konzentration von Schutzgebieten aufweist:

- Kantonales Naturschutzgebiet Fanel (Errichtung 14. März 1967)
- Objekt Nr. 1208 «Rive Sud du Lac de Neuchâtel» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (Aufnahme als BLN-Objekt 1983)
- Objekt Nr. 4 «Fanel - Chablais de Cudrefin, Pointe de Marin» des Bundesinventars der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) (Aufnahme 1991)
- Objekt Nr. 209 «Seewald – Fanel» des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Aufnahme 1992)
- Objekt Nr. 2294 «Le Fanel» des Bundesinventars der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Aufnahme 1994)
- Objekt Nr. 416 «Grande Cariçaie» des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Aufnahme 1996)
- Objekt Nr. BE274 «Nordteil Fanel» des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Aufnahme 2001)
- Objekt «Fanel et Chablais de Cudrefin» der Ramsar Konvention (List of the wetlands of international importance, Aufnahme 1976)

- Objekt Nr. 25 «Rive sud du Lac de Neuchâtel (BE, FR, NE, VD)» des europäischen Smaragdgebiet-Netzwerks der Berner Konvention (Aufnahme 2014)

Der Regierungsrat kam aufgrund seiner rechtlichen Abklärungen nach dem Verwaltungsgerichtsentcheid zum Schluss, dass die Verlängerung oder Erneuerung von Verträgen zum Betrieb eines Campingplatzes am bisherigen Standort aufgrund der der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und in Folge der Beseitigungspflicht bei Beeinträchtigungen von Schutzgebieten rechtlich chancenlos ist. Für die Nutzung als Campingplatz fehlt eine planungsrechtliche Grundlage (z.B. eine kommunale Campingplatz-Zone oder eine Zone für öffentliche Nutzung). Eine nachträgliche Verabschiedung einer solchen Nutzungsordnung und eine Legalisierung des Campingplatzes ist wie bereits erwähnt aufgrund der Schutzbestimmungen ausgeschlossen.

Eine zwischen dem Kanton Bern, dem TCS und den Umweltverbänden ausgehandelte Vereinbarung vom 30. August 2018 sieht daher eine letztmalige Verlängerung des Betriebs bis Ende 2024 und zugleich einen etappierten Rückzug vor, weil insbesondere auch der TCS die rechtliche Einschätzung teilt und weiss, dass keine raumplanerische Sicherung des Campingplatzes möglich ist. Der Kanton Bern wird das Areal anschliessend renaturieren. Mittlerweile wurde ein entsprechendes Renaturierungskonzept unter Einbezug der Gemeinde Gampelen, dem TCS und den Umweltverbänden erarbeitet.

Weitere umweltrechtliche Abklärungen erachtet der Regierungsrat angesichts der dargelegten eindeutigen Rechtslage für sinnlos.

Ziffer 3 Ersatzmassnahme Öko-Fläche und Ergänzung Naturschutzgebiet Fanel

Da der TCS-Campingplatz nicht in eine Zone für öffentliche Nutzung umgezont werden kann, erübrigt sich die Schaffung einer Öko-Fläche zur Ergänzung des Naturschutzgebiets Fanel als Ersatz für eine Campingzone.

Ohnehin könnte eine derart schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1208 «Rive Sud du Lac de Neuchâtel» sowie der weiteren betroffenen Schutzgebiete von nationaler Bedeutung durch den bestehenden TCS-Campingplatz niemals mittels der vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen kompensiert werden. Es bleibt daher nur die Aufhebung des TCS-Campingplatzes.

Die Rechtslage lässt keinen Spielraum für eine Zonenkonformität des TCS-Campingplatzes. Der Regierungsrat lehnt daher die Motion ab.

Verteiler

– Grosser Rat